

**Anlage zur Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung im  
Lehramtsstudiengang an der Universität Mannheim  
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach  
6. Erziehungswissenschaft**

**§ 1 Mitglieder des Prüfungsausschusses**

Dem Prüfungsausschuss der Fakultät gehört je ein Fachvertreter der Philosophie, Psychologie und Erziehungswissenschaft für die Amtszeit von drei Jahren an.

**§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung, Orientierungsprüfung**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Übung „Empirische Pädagogische Forschungsmethoden II“,
2. Zwei der folgenden Übungen: „Geschichte der Pädagogik“, „Vergleichende Pädagogik“, „Schulrecht“,
3. Zwei Übungen mit freier Themenwahl.

Die unter 1. und 2. aufgeführten Lehrveranstaltungen gelten als Proseminare im Sinne der Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien.

(2) Die Klausur „Einführung in die Erziehungswissenschaft“ gilt als Orientierungsprüfung.

**§ 3 Art der Zwischenprüfung und Anforderungen in der Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus einer Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung.

(2) Prüfungsgebiete sind:

1. Statistik;
2. Empirische Pädagogische Forschungsmethoden;
3. Allgemeine Didaktik;
4. Psychologie der Kindheit;
5. Psychologie des Jugendalters;
6. Allgemeine Lernpsychologie;
7. Wissenschaftstheorie und Methodenprobleme der Erziehungswissenschaft;

8. Die in § 2 Ziff. 2 genannten Themenbereiche.

Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den Veranstaltungen des Grundstudiums.

#### **§ 4 Schriftliche Prüfung**

Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer dreistündigen Klausur mit 8 Einzelfragen aus den in § 3 Abs. 2 genannten Themenbereichen. Von den 8 Einzelfragen sind 5 zu beantworten.

#### **§ 5 Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung von zwei Prüfern abgenommen. Ihre Dauer beträgt in der Regel 20 Minuten.

(2) Geprüft wird aus den in § 3 Abs. 2 genannten Gebieten.

(3) Von der mündlichen Prüfung ist befreit, wer in allen fünf bearbeiteten Einzelfragen der Klausur mindestens ausreichende Leistungen gezeigt hat.